

**Associations & Conference Forum
(Konferenzforum der Vereinigungen – AC Forum)**

STATUTEN

ARTIKEL

Am 24. Mai 2000 erfolgte die Gründung eines gemeinnützigen Vereins laut österreichischem Vereinsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 233/1951, deren Statuten in der Folge angeführt sind:

NAME UND EINGETRAGENER SITZ

Artikel 1

Der Name des Vereins ist "Associations & Conference Forum (Konferenzforum der Vereinigungen – AC Forum)", nachstehend "AC Forum" genannt.

Artikel 2

Der eingetragene Sitz des AC Forums ist Wien, Österreich.

Der eingetragene Sitz des AC Forums kann auf Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort in Österreich verlegt werden.

Der Vorstand kann die Gründung von Niederlassungen in Österreich und/oder im Ausland beschließen. Niederlassungen verbleiben unter der Verantwortung des Vorstandes.

Artikel 3

Die Rechtssprache von AC Forum ist Deutsch und die Arbeitssprache ist ausschließlich Englisch.

ZWECK, ZIELE

Artikel 4

Das AC Forum ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation, die darauf ausgerichtet ist, führend im Vereinsmanagement zu sein und den Mitgliedern Bildungs- und Peer-Networking-Aktivitäten anzubieten.

Seine Zwecke und Ziele sind:

- den Weg für Verbände zu weisen, die Innovation und Spitzenleistungen im Bereich der wirkungsorientierten Führung vorantreiben;
- den Mitgliedern eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch in einem vertraulichen, vertrauensvollen und von kommerziellen Einflüssen freien Umfeld zu bieten;
- das Fachwissen seiner Mitglieder und externer Experten zu nutzen, um qualitativ hochwertige, kosteneffiziente und bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Unterstützung von Vereinsmanagement und Innovation bereitzustellen;
- als Plattform für die Kommunikation und Vernetzung von Vereinsmitarbeitern in Bezug auf das Vereinsmanagement und damit verbundene Aktivitäten zu dienen;

- den Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen und Bildungsaktivitäten anzubieten, um die Standards des Vereinsmanagements und der damit verbundenen Aktivitäten zu verbessern;
- das Niveau der Professionalität, des internen Wissens und des Fachwissens, das in den Verbänden und bei den Mitarbeitern der Verbände im Bereich des Vereins- und Konferenzmanagements vorhanden ist, zu erhöhen;
- einen Beitrag zu leisten und auf besser organisierte Vereinigungen hinzuarbeiten;
- eine Plattform zu bieten, die den Mitgliedern den Dialog mit Lieferanten, Kunden, Peergroups, Regulierungsbehörden und anderen Stellen in ihrem Bereich erleichtert.

VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES VEREINS

Artikel 5

Zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele führt AC Forum folgende Tätigkeiten durch:

- regelmäßige Treffen und/oder Kommunikationsmittel organisieren oder Aktivitäten, die ihren Zwecken dienen;
- wertvolle und bedeutende Bildung für ihre Mitglieder liefern;
- bewährte Verfahren und Ressourcen zur Förderung von Spitzenleistungen in der Vereinsführung entwickeln;
- Vordenkerqualitäten und Einflussnahme demonstrieren, um bei externen Interessengruppen und Partnern Wirkung zu erzielen;
- mit Drittparteien zusammenarbeiten;
- den Verein kontinuierlich als nachhaltige, integrative Organisation zu stärken, der seinen Zielen und den Bedürfnissen der Mitglieder gerecht wird.

Artikel 6

Alle Aktivitäten, Gelder und Vermögenswerte des AC Forums sind für den gemeinnützigen Zweck des AC Forums bestimmt.

AC Forum finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und anderen vom Vorstand beschlossenen Einnahmequellen, insbesondere aus Zuschüssen und Spenden, aus der Verwaltung von Vermögenswerten (z.B. Zinsen oder andere Kapitalerträge), aus Einnahmen von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten sowie aus Sponsoring. Die Mittelbeschaffung von Dritten muss mit den Richtlinien des AC Forums über Beziehungen zu externen Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen und über Interessenkonflikte in Einklang stehen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Die Mitgliedschaft steht jeder Organisation offen, die nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurde, rechtmäßig als gemeinnütziger Verein eingetragen ist.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft steht Organisationen offen, die alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Organisation ist eine supranationale Vereinigung ohne Erwerbszweck, die einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Berufsfeld vertritt;
- die Organisation verpflichtet sich, sich durch ihre Bildungsangebote und ihre Generalversammlung in vollem Umfang an den Aktivitäten des AC Forums in Europa zu beteiligen;
- die Mehrheit des Personals der Organisation muss fest angestelltes Personal sein;

- die Organisation darf keinen Dritten mit der vollständigen Verwaltung ihrer Organisation beauftragen, es sei denn, diese Einrichtung wurde von der gemeinnützigen Organisation mit dem ausschließlichen Zweck gegründet, den Zielen und Zwecken der gemeinnützigen Organisation gemäß ihrer Satzung zu dienen. Die Organisation muss die Gesamtverantwortung für und die Kontrolle über alle Aspekte der Verwaltung der Vereinigung, einschließlich der Finanzen, haben und für alle den Verein betreffenden Entscheidungen zuständig sein;
- Die Organisation organisiert regelmäßig eine supranationale Konferenz, wobei der Abstand zwischen den Konferenzen höchstens zwei Jahre betragen darf und die Konferenz mindestens 1.000 Teilnehmer haben muss;
- die Organisation ist Eigentümerin und Initiatorin der Konferenz;
- Die Organisation darf keinen Dritten mit der vollständigen Durchführung ihrer Konferenzen und Veranstaltungen beauftragen, es sei denn, diese Einrichtung wurde von der Organisation ohne Erwerbszweck mit dem ausschließlichen Ziel gegründet, den satzungsgemäßen Zielen der Organisation ohne Erwerbszweck zu dienen. Die Programmstruktur muss unter der geschäftsführenden Verantwortung eines leitenden Mitarbeiters stehen, der maßgeblich für das Tagesgeschäft der Konferenz der Organisation verantwortlich ist. Die Organisation muss die Gesamtverantwortung für und die Kontrolle über alle Aspekte der Konferenz oder der Veranstaltungen haben, einschließlich der finanziellen Aspekte, und muss für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Konferenz oder ihren Veranstaltungen verantwortlich sein.

Artikel 9

Organisationen können die Mitgliedschaft beantragen, indem sie einen Nachweis über ihre Berechtigung zur Mitgliedschaft gemäß Artikel 8 zusammen mit allen zur Überprüfung ihrer Berechtigung erforderlichen Unterlagen einreichen.

Artikel 10

Nachdem sich der Vorstand vergewissert hat, dass eine antragstellende Organisation alle Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt, gibt er eine Empfehlung für die Aufnahme an die Generalversammlung ab, die über die Zulassung zur Mitgliedschaft entscheidet. Die antragstellenden Organisationen werden der nächsten Generalversammlung vorgestellt. Die Entscheidungen der Generalversammlung über die Mitgliedschaft sind endgültig.

Artikel 11

Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des AC Forums teilzunehmen und dessen Dienste und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Aktivitäten des AC Forums stehen ausschließlich angestellten oder und unter Vertrag stehenden Mitarbeitern offen, die direkt für den Verein tätig sind.

Artikel 12

Rechte der Mitglieder:

Mitgliedsorganisationen in gutem Ansehen können:

- an allen Aktivitäten des AC Forums teilnehmen;
- Vorschläge zur Diskussion in den Generalversammlungen vorlegen;
- Stimmrechte über einen ernannten Stimmrechtsdelegierten, der ein Mitarbeiter ist, haben; der designierte stimmberechtigte Delegierte ist AC Forum jährlich vor der Generalversammlung zu melden und vertritt die Organisation in allen Abstimmungsangelegenheiten bis zur nächsten Generalversammlung.

Artikel 13

Aufgaben der Mitglieder:

Um in gutem Ansehen zu sein, müssen die Mitgliedsorganisationen:

- die Interessen des AC Forums nach besten Kräften fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und den Zielen des AC Forums schaden könnte;
- jährlich an der Generalversammlung teilnehmen;
- die Artikel der Satzung des AC Forums einhalten und die Beschlüsse der Generalversammlung respektieren;
- einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zahlen und pünktlich entrichten;
- weiterhin die Mitgliedschaftskriterien erfüllen;
- einen derzeitigen Mitarbeiter als Hauptansprechpartner für AC Forum benennen; diese Person wird alle Mitteilungen des AC Forums entgegennehmen und sicherstellen, dass Informationen innerhalb der Organisation weitergegeben werden, und muss dafür sorgen, dass die Mitgliedsorganisation auf Mitteilungen/Anfragen des AC Forums antwortet;
- eine aktive Mitgliedschaft durch regelmäßige Teilnahme an und Beiträge zu den Aktivitäten des AC Forums durch mehrere Mitarbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben aufrechterhalten;
- respektieren, dass alle Diskussionen innerhalb des AC Forums vertraulich sind und nicht außerhalb des Kreises der AC Forum Mitglieder weitergegeben werden dürfen;
- wenn die Organisation eine Person beauftragt, einen Teil der Organisation zu leiten oder für sie zu arbeiten, die eine andere dritte Partei in der Vereins-, Tagungs- oder verwandten Branche, die nicht Mitglied des AC Forums ist, vertritt oder ein finanzielles oder berufliches Interesse an ihr hat, muss die Organisation sicherstellen, dass diese Person nicht an den Aktivitäten des AC Forums teilnimmt.

Artikel 14

Der Vorstand des AC Forums entscheidet jedes Jahr über das Verfahren der Rechnungsstellung und legt den Zeitpunkt für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge fest.

Artikel 15

Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser geänderten Satzung gemäß den Bestimmungen der vorherigen Satzung des AC Forums vom 16. Januar 2020 vorläufige Mitglieder sind, behalten ihre vorläufige Mitgliedschaft bei, bis (a) die derzeitige vorläufige Mitgliedschaft dieser Organisation nicht verlängert wird oder (b) die Generalversammlung gemäß Artikel 10 einen Beschluss fasst, dass diese Organisation entweder als Mitglied des AC Forums aufgenommen wird oder nicht aufgenommen wird. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatten diese Organisationen eindeutig die Absicht bekundet, die Kriterien für eine Mitgliedschaft innerhalb der nächsten drei Jahre zu erfüllen, und es wurde ihnen eine vorläufige Mitgliedschaft auf Beobachterbasis für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt, vorbehaltlich einer Erneuerung nach diesem Zeitraum. Eine jährliche Verlängerung wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn offensichtliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erzielt werden und wenn eine ausreichende Interaktion mit AC Forum besteht, sodass eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll ist.

Organisationen, die vorläufige Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht, und die Delegierten dieser Organisationen sind nicht berechtigt, Ämter bei AC Forum zu übernehmen.

BEENDIGUNG UND SUSPENDIERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 16

Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, ihre Mitgliedschaft bei AC Forum jederzeit durch ein offizielles Schreiben per Post oder E-Mail an den Generalsekretär des eingetragenen Sitzes zu kündigen, das vom Hauptansprechpartner der Organisation verfasst wird. Die Kündigung wird in der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Der Mitgliedsbeitrag, gesamt oder in Teilen, für das Kalenderjahr, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde, wird nicht zurückerstattet.

Artikel 17

Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Rechtsfähigkeit einer Mitgliedsorganisation, der bei Insolvenz, Eröffnung des Konkursverfahrens, Auflösung oder Streichung aus dem jeweiligen Vereins-/Gesellschaftsregister als eingetreten gilt.

Artikel 18

Der Vorstand kann eine Mitgliedsorganisation suspendieren, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Rechnung bezahlt hat. Diese Aussetzung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft kann nach erfolgter Zahlung wieder aufgenommen werden. Suspendierte Mitglieder haben nicht mehr die Rechte eines Mitglieds.

Artikel 19

Hat eine Mitgliedsorganisation ihre Mitgliedsbeiträge nicht bis Oktober des Jahres, auf das sich die Beitragsrechnung bezieht, gezahlt und wurde sie schriftlich unter Angabe des ausstehenden Betrags und mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen aufgefordert, kann der Vorstand der Generalversammlung die Beendigung der Mitgliedschaft empfehlen. Stimmt die Generalversammlung der Beendigung der Mitgliedschaft zu und zahlt die Organisation anschließend die fälligen Beiträge, so wird ihre Mitgliedschaft bei Zahlung nicht wiederhergestellt und die Organisation muss erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Artikel 20

Die Mitgliedschaft einer Organisation kann von der Generalversammlung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtteilnahme an drei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten oder Aktivitäten, die mit dem Ansehen von AC Forum unvereinbar sind oder ihm schaden.

Artikel 21

Die Mitgliedschaft einer Organisation wird ausgesetzt, wenn der Vorstand Grund zu der Annahme hat, dass die Organisation die Kriterien für eine Mitgliedschaft gemäß Artikel 8 nicht mehr erfüllt, während der Vorstand eine Untersuchung durchführt. Sollte der Vorstand nach Abschluss der Untersuchung nicht davon überzeugt sein, dass die Organisation weiterhin als Mitglied des AC Forums in Frage kommt, kann die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstands die Mitgliedschaft der Organisation beenden. Sollte die Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass der Vorstand davon überzeugt ist, dass die Organisation die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt, kann die Mitgliedschaft wiederhergestellt werden.

Artikel 22

Vor der Suspendierung einer Mitgliedsorganisation informiert der Vorstand die Mitgliedsorganisation mindestens 30 (dreißig) Kalendertage vor dem vorgeschlagenen

Datum der Suspendierung schriftlich über die entsprechenden Einzelheiten. Innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tagen hat die Mitgliedsorganisation die Möglichkeit, den Grund zu beseitigen und/oder dem Vorstand eine Verteidigung zu präsentieren. Nach Ablauf der Frist von 30 (dreißig) Tagen entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedsorganisation suspendiert werden soll. Der Vorstand kann auch entscheiden, ob er der Generalversammlung empfiehlt, die Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisation zu beenden. Der Vorstand begründet seine Entscheidung, und der Generalsekretär teilt der Mitgliedsorganisation seine Entscheidung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Entscheidung schriftlich mit.

Artikel 23

Der Vorstand benachrichtigt eine Mitgliedsorganisation, die er zur Beendigung der Mitgliedschaft empfiehlt, mindestens 30 (dreißig) Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Beendigungsdatum schriftlich mit den entsprechenden Einzelheiten. Innerhalb dieser Frist von 30 (dreißig) Tagen hat die Mitgliedsorganisation die Möglichkeit, den Grund zu beseitigen und/oder dem Vorstand eine Verteidigung zu präsentieren. Die vorgeschlagene Beendigung der Mitgliedschaft muss in der Tagesordnung der Generalversammlung deutlich genannt werden.

Artikel 24

Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation wird von der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in einer beschlussfähigen Generalversammlung erklärt. Die Entscheidungen der Generalversammlung in Bezug auf die Mitgliedschaft sind endgültig, und die Generalversammlung muss ihre Entscheidungen begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsorganisation vom Generalsekretär innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum des Beschlusses schriftlich mitgeteilt.

Artikel 25

Mitgliedsorganisationen, die für eine Kündigung empfohlen werden, haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

Artikel 26

Die Mitgliedsorganisationen haben im Falle der Beendigung oder Suspendierung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des AC Forums.

ORGANE DES VEREINS

Artikel 27

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Ausschüsse;
- Schiedsgericht;
- Rechnungsprüfer.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 28

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Österreichischen Vereinsgesetzes 2002.

Artikel 29

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Artikel 30

Die Generalversammlungen des AC Forums werden vom Präsidenten und vom Generalsekretär angekündigt.

Artikel 31

Alle Mitgliedsorganisationen werden mindestens zehn Wochen vor dem Datum der Versammlung zur Generalversammlung eingeladen. In der Einladung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedsorganisationen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugesandt.

Artikel 32

Anträge von Mitgliedsorganisationen, die in einer Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Generalsekretär spätestens 40 (vierzig) Tage vor dem Tag der Generalversammlung übermittelt werden. Anträge können nur von Mitgliedsorganisationen in gutem Ansehen eingereicht werden. Verspätete Anträge, die neue Geschäfte vorstellen, werden nur dann berücksichtigt, wenn es die Zeit erlaubt; andernfalls werden sie an den Vorstand zurückverwiesen.

Artikel 33

Stimmberechtigt sind nur Mitgliedsorganisationen, die gemäß Artikel 13 in gutem Ansehen stehen und bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist zulässig. Jede anwesende Mitgliedsorganisation darf nicht mehr als eine Vollmacht besitzen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen anwesend oder vertreten ist.

Artikel 34

Der Präsident des AC Forums führt den Vorsitz der Generalversammlung. Ist der Präsident verhindert, führt der Generalsekretär den Vorsitz in der Generalversammlung.

Artikel 35

Für die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in gutem Ansehen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung von AC Forum bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 36

Die Generalversammlung ist ermächtigt:

- die Strategie des AC Forums zu genehmigen;
- den Tätigkeitsbericht zu empfangen;
- die Jahresabschlüsse und geprüften Konten zu genehmigen;
- die Haushaltsvoranschläge zu genehmigen;
- über jede Frage der Tagesordnung einer Generalversammlung zu entscheiden;
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abuberufen;
- Mitgliedsbeiträge festzulegen;
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft zu treffen;
- die Statuten zu ändern;

- Rechnungsprüfer zu ernennen;
- den Sitz von AC Forum in ein anderes Land als Österreich zu verlegen;
- AC Forum aufzulösen.

Artikel 37

Wenn es für einen effizienten Geschäftsablauf zweckmäßig ist, können Beschlüsse und Wahlen zwischen Generalversammlungen auf schriftlichem Wege und mit Hilfe elektronischer Abstimmungen gefasst/abgehalten werden. Aufzeichnungen solcher Beschlüsse werden in die Tagesordnung für die nächste Generalversammlung aufgenommen.

Artikel 38

Eine außerordentliche Generalversammlung wird abgehalten, wenn dies:

- vom Vorstand als notwendig erachtet wird; oder
- von der ordentlichen Generalversammlung verlangt wird; oder
- von mindestens 10 % der Mitgliedsorganisationen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Wochen nach der Einberufung oder dem Antrag auf Einberufung abgehalten werden.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin einzuladen. In der Einladung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie die Punkte der Tagesordnung anzugeben.

VORSTAND

Artikel 39

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Generalsekretär, einem Kassier, einer mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betrauten Person (der "Manager"), einem ehemaligen Präsidenten für das unmittelbar auf seine Präsidentschaft folgende Jahr, und einem Vizepräsidenten für das unmittelbar seiner Präsidentschaft vorausgehende Jahr, sowie einer solchen Anzahl weiterer Mitglieder, dass die Mindestzahl von sechs und die Höchstzahl von acht Mitgliedern in jedem Fall erreicht wird, zusammen.

Artikel 40

Der Präsident und der Generalsekretär veröffentlichen im Namen des Vorstands mindestens 30 (dreißig) Tage vor der Generalversammlung oder wenn eine Stelle frei wird und eine Ernennung während einer Amtsperiode sinnvoll ist, einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für Positionen im Vorstand und/oder für den Vizepräsidenten.

Die Positionen im Vorstand, außer die des Managers, stehen fest angestellten leitenden Angestellten von Mitgliedsorganisationen in gutem Ansehen offen. Es dürfen nicht zwei Vorstandsmitglieder aus derselben Mitgliedsorganisation stammen. Da die Vorstandsmitglieder ausschließlich im besten Interesse des AC Forums handeln und nicht die Interessen der Mitgliedsorganisationen vertreten, mit denen sie verbunden sind, bewerben sich die Kandidaten als Einzelpersonen und nicht als Vertreter ihrer Mitgliedsorganisation.

In der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen wird die Anzahl der verfügbaren Stellen angegeben, die vom Vorstand gemäß Artikel 40 festgelegt wird.

Artikel 41

Nur ein Vorstandsposten kann von einer Person aus einer Mitgliedsorganisation besetzt werden, die nicht in Europa rechtlich registriert ist.

Artikel 42

Die Generalversammlung wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Managers, der vom Vorstand gemäß Artikel 43 ernannt wird, und des ehemaligen Präsidenten, der nach Ablauf seiner Amtszeit als Präsident automatisch ehemaliger Präsident wird.

Der Vizepräsident wird ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten gewählt. Der Vizepräsident wird nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten automatisch Präsident.

In Ausnahmefällen, wenn es keinen Vizepräsidenten gibt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten.

Artikel 43

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, außer der Vizepräsident, der ehemalige Präsident und der Manager. Keine einzelne Person darf insgesamt mehr als acht Jahre als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand tätig sein. Bei den Wahlen wird darauf geachtet, dass nicht alle Amtszeiten zur gleichen Zeit zum Wechsel fällig sind. Ein Mitglied des Vorstandes darf höchstens ein Amt zur gleichen Zeit innehaben.

Die Mitglieder werden wie folgt ernannt:

- Der Präsident soll für einen Zeitraum von zwei Jahren dienen, nachdem er zuvor mindestens ein Jahr in der Funktion des Vizepräsidenten tätig war, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Der Präsident muss einer Mitgliedsorganisation angehören, die rechtlich in Europa registriert ist. Eine einzelne Person kann nicht mehr als eine Amtszeit als Präsident ausüben und sich nach ihrer Amtszeit als Präsident nicht zur Wiederwahl in den Vorstand aufstellen. Unmittelbar nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit als Präsident/in wird der/die Betreffende für ein Jahr zum ehemaligen Präsidenten/zur ehemaligen Präsidentin ernannt, der/die von Amts wegen Mitglied des Vorstands ist und diesen berät.
- Für den Fall, dass der Präsident vorübergehend nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, so werden diese vom Generalsekretär übernommen.
- Der Vizepräsident wird für die Dauer eines Jahres gewählt, nach welcher er/sie automatisch zum Präsidenten wird. Der Vizepräsident muss zuvor mindestens zwei Jahre für den Vorstand tätig gewesen sein, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.
- Der Vorstand bestimmt, wer die Rolle des Generalsekretärs, des Kassiers und andere Rollen übernimmt.
- Mitglieder des Vorstands, die für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen wollen, müssen sich erneut bewerben und zur Wahl aufstellen.

- Im Falle des Rücktritts eines gewählten Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht:
 - o eine Wahl abzuhalten, wenn der Rücktritt so rechtzeitig vor einer Generalversammlung erfolgt, dass es sinnvoll und vernünftig ist, dies zu tun; oder
 - o den Posten bis zum nächsten Wahlgang vor einer Generalversammlung unbesetzt zu lassen; oder
 - o eine Person, die ein leitender Angestellter einer Mitgliedsorganisation ist, für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen als Mitglied des Vorstands zu kooptieren, wenn der Vorstand dies für sinnvoll und angemessen hält.

- Im Falle einer längeren Abwesenheit eines gewählten Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, eine Person, die ein leitender Angestellter einer Mitgliedsorganisation ist, für die Dauer der Abwesenheit des gewählten Vorstandsmitglieds als Vorstandsmitglied zu kooptieren.

Der Präsident ernennt zusammen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands den Manager, der mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betraut wird. Der Manager ist der allgemeine administrative Leiter und Geschäftsleiter des AC Forums als Angestellter und ist für das tägliche Management hiervon in Übereinstimmung mit den vom Vorstand festgelegten administrativen Richtlinien und -verfahren des AC Forums verantwortlich.

Die Amtszeit des Managers im Vorstand ist unbegrenzt. Der Präsident kann zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Manager jederzeit aus dem Vorstand entlassen.

Artikel 44

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und bestätigt die Tagesordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit vom Generalsekretär geleitet.

Artikel 45

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, mit Ausnahme des ehemaligen Präsidenten und des Managers, die kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Für jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt und vom Büro des AC Forums aufbewahrt wird.

Artikel 46

Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Rücktrittserklärung jederzeit schriftlich an den Generalsekretär oder, im Falle des Generalsekretärs, an den Präsidenten übermitteln.

Artikel 47

Der Vorstand ist für die Leitung des AC Forums verantwortlich. Er ist das "geschäftsführende Organ" im Sinne des Österreichischen Vereinsgesetzes 2002 und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des AC Forums zugewiesen sind. Der Vorstand ist ermächtigt:

- die Strategie für das AC Forum zu entwickeln und umzusetzen;
- regelmäßige Mitgliederversammlungen zu organisieren;
- den Haushaltsplan und den Tätigkeitsbericht zu entwerfen;
- den Jahresabschluss vorzubereiten;
- die Generalversammlung vorzubereiten;
- die Jahrestagung zu planen;
- die Einberufung von Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- der Generalversammlung Organisationen zur Mitgliedschaft zu empfehlen;
- Mitgliedsorganisationen auszusetzen;
- der Generalversammlung die Kündigung von Mitgliedsorganisationen zu empfehlen;
- der Generalversammlung Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen;
- Verwaltung des Vermögens und der finanziellen Angelegenheiten des AC Forums;
- Bankkonten zu eröffnen und zu verwalten;
- das AC Forum nach außen zu vertreten;
- die Mitarbeiter von AC Forum zu managen.

Artikel 48

Pflichten der Vorstandsmitglieder:

Die Vorstandsmitglieder müssen:

- an mindestens 75 % der Sitzungen des Vorstands teilnehmen und ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Sitzungen aufwenden, um eine umfassende und angemessene Beteiligung an der Entscheidungsfindung des Vorstands zu ermöglichen;
- sich an alle Richtlinien des AC Forums halten;
- etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Rolle als Mitglied des Vorstands kundtun;
- die Verantwortung für jedes Amt, das sie bekleiden, erfüllen;
- den ihnen zugewiesenen Aufgaben so viel Zeit widmen, dass eine rechtzeitige Erledigung möglich ist.

Die Rollen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Während ihrer Tätigkeit im Vorstand vertreten die Vorstandsmitglieder nicht die Interessen der Mitgliedsorganisationen, mit denen sie verbunden sind, und handeln ausschließlich im Interesse des AC Forums.

Die Mitglieder des Vorstands werden nicht vergütet.

Artikel 49

Der Präsident handelt als offizieller rechtlicher Vertreter des AC Forums, kann diese Aufgabe jedoch bei Bedarf/angemessener Gelegenheit an den Generalsekretär oder, falls der Generalsekretär nicht in der Lage ist, die Rolle des offiziellen Vertreters des AC Forums zu übernehmen, an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren, wenn dies erforderlich und angemessen ist.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird AC Forum auch durch den Manager wirksam vertreten.

Artikel 50

Der Präsident, der Generalsekretär und der Manager sind befugt, schriftliche Mitteilungen und Bekanntmachungen, insbesondere Rechtsakte im Namen von AC Forum zu unterzeichnen. Mindestens zwei der drei Unterzeichner müssen jede Mitteilung, Bekanntmachung oder jeden Rechtsakt unterzeichnen.

AUSSCHÜSSE

Artikel 51

Der Vorstand kann einen oder mehrere Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Task Forces einsetzen und ihnen Aufgaben übertragen. Diese Gruppen haben die Aufgabe, den Vorstand in bestimmten Fragen zu unterstützen. Der Vorstand legt das Mandat der Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Task Forces fest, einschließlich der Zusammensetzung, der Befugnisse, der Sitzungen, des Quorums, der Abstimmungsverfahren und der Abfassung von Aufzeichnungen.

Artikel 52

Während ihrer Tätigkeit in einem Ausschuss, einer Arbeitsgruppe oder einer Task Force dürfen die Mitglieder nicht die Interessen der Mitgliedsorganisationen vertreten, mit denen sie verbunden sind, sondern müssen ausschließlich im Interesse des AC Forums handeln.

Artikel 53

Die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Task Forces dürfen das AC Forum nicht gegenüber Dritten vertreten.

Artikel 54

Alle Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Task Forces handeln stets unter der Verantwortung des Vorstandes und erstatten diesem Bericht.

SCHIEDSGERICHT

Artikel 55

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus Vertretern von fünf Mitgliedsorganisationen in gutem Ansehen zusammen, die von den Mitgliedern ernannt werden. Jede Mitgliedsorganisation kann maximal einen Vertreter in das Schiedsgericht entsenden. Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Urteile sind endgültig, soweit sie die interne Situation von AC Forum betreffen.

RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 56

AC Forum hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen höchstens acht Jahre dienen.

Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des AC Forums aufzuzeigen. Weiters müssen Insigngeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Ist AC Forum aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

AUFLÖSUNG

Artikel 57

Die Auflösung des AC Forums muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder in einer Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, die ein Quorum von 50% der Mitglieder erfordert, beschlossen werden.

Artikel 58

Im Falle der Auflösung wird von der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung ein Liquidator bestellt. Der letzte Vorstand des AC Forums informiert die zuständigen Behörden schriftlich über die Auflösung und ist verpflichtet, die Auflösung gemäß § 28 des Österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in einer österreichischen Tageszeitung für amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Das nach Begleichung aller Schulden im Namen von AC Forum verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen zu spenden.

ALLGEMEINE KLAUSEL

Artikel 59

Für die in diesen Artikeln nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Österreichischen Vereinsgesetzes 2002.